ISSN 1864-3213

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ

TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2017	Ausgegeben Konstanz, 20. April 2017	Nr. 78
Tag	INHALT	Seite
19.04.2017		
-	Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa)	2
	Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa)	9

40. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 11. April 2017

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. April 2017 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10 Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73) und vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 11. April 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge

(SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 14. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 37 (MSI)

§ 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37 Studiengang Informatik (MSI)

(1)Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Informatik ist ein stärker anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang in Vollzeit. Ziele des Studiums sind sowohl die Vermittlung vertiefender theoretischer als auch anwendungsbezogener Informatikkenntnisse. Neben der Problemlösungs- und Methodenkompetenz werden Schlüsselqualifikationen gefördert.

(2)Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester und kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Lehrveranstaltungen von Pflichtmodulen (PM), die in beliebiger Reihenfolge belegt werden können, können im Jahresrhythmus angeboten werden. Die Wahlpflichtmodule (WPM) werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Im dritten Semester werden die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung durchgeführt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der drei Vertiefungsrichtungen verbindlich gewählt werden:

- 1. Autonome Systeme (MSI-AS),
- 2. IT-Management (MSI-ITM) oder
- 3. Software-Engineering (MSI-SE).

Die Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 ECTS-Punkte. Der Arbeitsumfang einschließlich der Masterarbeit entspricht 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- und Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

TE = Testate

LP = Labor-/Programmierarbeiten

AB = Ausarbeitung/Berichte

PR = Präsentation.

Bei Modul- und Modulteilprüfungen der Art TE, LP, AB und PR legt die/der Prüfer/in gemäß § 15 Abs. 2 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine fest.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7a) Regelmäßiger Studienplan: Vertiefungsrichtung Autonome Systeme (MSI-AS)

Studi	enplan MSI-AS						
МО	Modul / - Lehrveranstaltungen	МО	LV	SWS/	9	Semester	1)
Nr.		Art	Art	МО	A	В	С
1	Theoretische Informatik	PM		4			
	- Komplexitätstheorie		V		2	(2)	
	- Algorithmentechnik		V		(2)	2	
2	Mathematik	PM		4			
	- Numerische Mathematik		V		2	(2)	
	- Stochastik		V		(2)	2	
3	Seminar	PM		2			
	- Seminar		W		2	(2)	
4	Team-Projekt	PM		2			
	- Team-Projekt		PJ		1	1	
5	Autonome Systeme (5 aus 8)	WPM		15			
	- Autonome Roboter		V,Ü		(3)	3	
	- Computer Vision		V,Ü		(3)	3	
	- Mobile Computing		V,Ü		3	(3)	
	- Geometric Modeling		V,Ü		(3)	3	
	- Maschinelles Lernen		V,Ü		3	(3)	
	- Computational Geometry		V,Ü		3	(3)	
	- Real-Time Operating Systems		V,Ü		(3)	3	
	- Vernetzung autonomer Systeme		V,Ü		3	(3)	
6	Wahlpflichtmodul A ²⁾	WPM		3			
	- Wahlpflichtmodul A		X		3	(3)	
7	Wahlpflichtmodul B ²⁾	WPM		3			
	- Wahlpflichtmodul B		Х		(3)	3	
	Masterarbeit						
	Mündliche Masterprüfung						
	Summe gesamtes Studium			33			

¹⁾ Entsprechend des Angebots der Fakultät sind die in Klammern angegebenen Veranstaltungen entweder in Semester A oder B zu absolvieren.

²⁾ Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot aller drei Vertiefungsrichtungen und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.

(7b) Regelmäßiger Studienplan: Vertiefungsrichtung IT-Management (MSI-ITM)

10	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO	LV	SWS/	9	Semester 1	1)
lr.		Art	Art	MO	Α	В	C
1	Theorie 1	PM		4			
	- Theoretische Grundlagen für das IT-Management		V		(2)	2	
	- Komplexitätstheorie		V		2	(2)	
2	Theorie 2	PM		4			
	- Angewandte Wirtschaftsmathematik		V		2	(2)	
	- Data Science		V		(2)	2	
3	Seminar	PM		2			
	- Seminar		W		2	(2)	
4	Team-Projekt	PM		2			
	- Team-Projekt		PJ		1	1	
5	IT-Management (5 aus 8)	WPM		15			
	- Innovative Methoden zur Gestaltung von Geschäftsprozessen		V,Ü		3	(3)	
	- Data Analytics		V,Ü		(3)	3	
	- ERP-Geschäftsprozesse		V,Ü		3	(3)	
	- ERP-Systeme		V,Ü		(3)	3	
	- IT-Recht		V,Ü		3	(3)	
	- Strategic IT-Management		V		3	(3)	
	- IT-Leadership		V,W		(4)	4	
	- IT-Security		V,Ü		4	(4)	
6	Wahlpflichtmodul A ²⁾	WPM		3			
	- Wahlpflichtmodul A		X		3	(3)	
7	Wahlpflichtmodul B ²⁾	WPM		3			
	- Wahlpflichtmodul B		X		(3)	3	
	Masterarbeit						
	Mündliche Masterprüfung						
	Summe gesamtes Studium			33			<u> </u>

¹⁾ Entsprechend des Angebots der Fakultät sind die in Klammern angegebenen Veranstaltungen entweder in Semester A oder B zu absolvieren.

(7c) Regelmäßiger Studienplan: Vertiefungsrichtung Software Engineering (MSI-SE)

MO	Modul / - Lehrveranstaltungen	МО	LV	SWS/	S	emester	1)
Nr.		Art	Art	MO	Α	В	С
1	Theoretische Informatik	PM		4			
	- Komplexitätstheorie		V		2	(2)	
	- Algorithmentechnik		V		(2)	2	
2	Mathematik	PM		4			
	- Diskrete Mathematik		V		2	(2)	
	- Stochastik		V		(2)	2	

²⁾ Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot aller drei Vertiefungsrichtungen und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.

3	Seminar	PM		2			
	- Seminar		W		2	(2)	
4	Team-Projekt	PM		2			
	- Team-Projekt		PJ		1	1	
5	Software Engineering (5 aus 7)	WPM		15			
	- Reactive Programming		V,Ü		2	1	
	- Modellgetriebene Softwareentwicklung		V,Ü		(4)	4	
	- Konzepte aktueller Datenbanksysteme		V,Ü		(3)	3	
	- Agile und mobile Entwicklung		V,Ü,W		4	(4)	
	- IT-Sicherheitsarchitekturen		V,Ü		(4)	4	
	- Information Engineering		V,Ü,W		3	(3)	
	- Cloud Application Development		V,Ü		(4)	4	
6	Wahlpflichtmodul A ²⁾	WPM		3			
	- Wahlpflichtmodul A		Х		3	(3)	
7	Wahlpflichtmodul B ²⁾	WPM		3			
	- Wahlpflichtmodul B		Х		(3)	3	
	Masterarbeit						
	Mündliche Masterprüfung						
	Summe gesamtes Studium			33			

¹⁾ Entsprechend des Angebots der Fakultät sind die in Klammern angegebenen Veranstaltungen entweder in Semester A oder B zu absolvieren.

(8a) Prüfungsplan Vertiefungsrichtung Autonome Systeme (MSI-AS)

MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Theoretische Informatik		6		
	- Komplexitätstheorie	A	3		K90
	- Algorithmentechnik	В	3		К90
2	Mathematik		6		
	- Numerische Mathematik	A	3		M30
	- Stochastik	В	3		К90
3	Seminar	A/B	5		SP ²⁾
	- Seminar		5		
4	Team-Projekt	A+B	8		SP ²)
	- Team-Projekt		8		
5	Autonome Systeme (5 aus 8)	A+B	25		
	- Autonome Roboter		5	SP 3)	M30
	- Computer Vision		5	SP 3)	M30
	- Mobile Computing		5	SP 3)	SP
	- Geometric Modeling		5	SP 3)	M30
	- Maschinelles Lernen		5	SP 3)	M30
	- Computational Geometry		5	SP 3)	M30
	- Real-Time Operating Systems		5		SP
	- Vernetzung autonomer Systeme		5	SP 3)	M30

²⁾ Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot aller drei Vertiefungsrichtungen und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.

6	Wahlpflichtmodul A 1)	A/B	5	
	- Wahlpflichtmodul A		5	X
7	Wahlpflichtmodul B 1)	A/B	5	
	- Wahlpflichtmodul B		5	Х
	Masterarbeit	С	27	
	Mündliche Masterprüfung	С	3	M45
	Summe gesamtes Studium		90	

¹⁾ Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot aller drei Vertiefungsrichtungen und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.
2) siehe Absatz 11a.

(8b) Prüfungsplan Vertiefungsrichtung IT-Management (MSI-ITM)

MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Theorie 1		6		
	- Theoretische Grundlagen für das IT-Management	В	3		K90
	- Komplexitätstheorie	A	3		К90
2	Theorie 2		6		
	- Angewandte Wirtschaftsmathematik	Α	3		K90
	- Data Science	В	3	SP 3)	К90
3	Seminar	A/B	5		SP ²⁾
	- Seminar		5		
4	Team-Projekt	A+B	8		SP ²⁾
	- Team-Projekt		8		
5	IT-Management (5 aus 8)	A+B	25		
	- Innovative Methoden zur Gestaltung von Geschäftsprozessen		5		SP
	- Data Analytics		5		SP
	- ERP-Geschäftsprozesse		5		SP
	- ERP-Systeme		5		SP
	- IT-Recht		5		SP
	- Strategic IT-Management		5		M30
	- IT-Leadership		5		M30
	- IT-Security		5	SP 3)	К90
6	Wahlpflichtmodul A ¹⁾	A/B	5		
	- Wahlpflichtmodul A		5		X
7	Wahlpflichtmodul B ¹⁾	A/B	5		
	- Wahlpflichtmodul B		5		X
	Masterarbeit	С	27		
	Mündliche Masterprüfung	С	3		M45
	Summe gesamtes Studium		90		

¹⁾ Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot aller drei Vertiefungsrichtungen und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.

³⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

³⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

(8c) Prüfungsplan Vertiefungsrichtung Software Engineering (MSI-SE)

MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Theoretische Informatik		6		
	- Komplexitätstheorie	A	3		K90
	- Algorithmentechnik	В	3		К90
2	Mathematik		6		
	- Diskrete Mathematik	A	3		K90
	- Stochastik	В	3		К90
3	Seminar	A/B	5		SP ²⁾
	- Seminar		5		
4	Team-Projekt	A+B	8		SP ²⁾
	- Team-Projekt		8		
5	Software Engineering (5 aus 7)	A+B	25		
	- Reactive Programming		5	SP 3)	M30
	- Modellgetriebene Softwareentwicklung		5	SP 3)	M30
	- Konzepte aktueller Datenbanksysteme		5	SP 3)	K90
	- Agile und mobile Entwicklung		5		SP
	- IT-Sicherheitsarchitekturen		5	SP 3)	K90
	- Information Engineering		5	SP 3)	M30
	- Cloud Application Development		5	SP 3)	SP
6	Wahlpflichtmodul A 1)	A/B	5		
	- Wahlpflichtmodul A		5		X
7	Wahlpflichtmodul B 1)	A/B	5		
	- Wahlpflichtmodul B		5		X
	Masterarbeit	С	27		
	Mündliche Masterprüfung	С	3		M45
	Summe gesamtes Studium		90		

¹⁾ Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot aller drei Vertiefungsrichtungen und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- und Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- und Modulteilprüfun-

Es gibt keine terminierten Modul- oder Modulteilprüfung.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 1, 2, 5, 6 und 7)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(11a) Modulprüfungen (Regelung für die Module 3 und 4)

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8 a, b, c) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8 a, b, c) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Es müssen benotete Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten belegt wer-

²⁾ siehe Absatz 11a.

³⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

den. Davon müssen mindestens 25 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtangebot der gewählten Vertiefungsrichtung belegt werden. Die verbleibenden ECTS-Punkte können aus den Wahlpflichtangeboten aller drei Vertiefungsrichtungen und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und aus anderen Masterprogrammen der Hochschule Konstanz gewählt werden. Die Anmeldung zu den entsprechenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Exkursionen angeboten werden.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Durch sie soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Studiengangs MSI selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das gilt auch für Masterarbeiten, die an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Konstanz angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung wird in Form einer Disputation mit dem Prüfungsgremium gemäß § 24 durchgeführt. Die Disputation erstreckt sich über das Thema der Masterarbeit und über den Gesamtzusammenhang der Masterarbeit mit den Inhalten des Studiengangs.

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Science (abgekürzt: M. Sc.) vergeben."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter der Nummer 1 (§ 37 MSI) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2017/18. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2017/18 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 19. April 2017

gez.

Der Präsident Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

17. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 11. April 2017

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. April 2017 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 08. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 71), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72) und vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 12. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 12 (MSI)

§ 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Studiengang Informatik (MSI)

(1) Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik ist ein mit mindestens der Note 2,4 abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Automobilinformationstechnik, Gesundheitsinformatik oder einer verwandten Fachrichtung. Bei einer verwandten Fachrichtung müssen mindestens 60 ECTS-Punkte in Fächern der Informatik nachgewiesen werden.

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der drei Vertiefungsrichtungen verbindlich gewählt werden: Autonome Systeme (MSI-AS), IT-Management (MSI-ITM) oder Software-Engineering (MSI-SE).

Auf die einzelnen Vertiefungsrichtungen entfallen in der Regel jeweils ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Informatik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Für die Eignung werden Fähigkeiten wie beispielsweise die Herangehensweise an Problemstellungen, eine schlüssige Argumentation und die gezeigte Eigenständigkeit bewertet. Die Motivation soll das Interesse an der gewählten Vertiefungsrichtung und der beruflichen Zielsetzung in Wissenschaft und Praxis reflektieren. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien "Eignung" und "Motivation" mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien "Eignung" und "Motivation" bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durch-

schnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Informatik, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; 0,3; 0,4; 0,5 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen missionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Vertiefungsrichtungen, statt.

Dazu wird je Vertiefungsrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber/innen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Vertiefungsrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Vertiefungsrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

- 1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
- 2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter der Nummer 1 (§ 12 MSI) finden erstmals Anwendung für die Zulassung zum Wintersemester 2017/18.

Konstanz, 19. April 2017

gez.

Der Präsident Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz